

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.



**Jahrgang 1894.**

**XXVI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 29. December 1894.

**35.**

### Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 16. December 1894, Zl. 15613,

betreffend die Untersagung der Anlage von Privatschlachthäusern im Gebiete der Gemeinde Haidenschaft.

Gemäß § 35 der Gewerbe-Ordnung, bezw. des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, wird die fernere Benützung der bestehenden und die Anlage neuer Privatschlachthäuser im Gebiete der Gemeinde Haidenschaft im Hinblick auf den Bestand eines öffentlichen Gemeindefschlachthauscs daselbst in einem für den Bedarf dieser Gemeinde genügenden Umfange untersagt.

Der k. k. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.

## 36.

## Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 23. December 1894, Z. 24108,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge  
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1895.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Vexar in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1895 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit sechsundzwanzig fünfzehntel (26·5) Kreuzern; für die übrigen Marschstationen mit dreiundzwanzig fünfzehntel (23·5) Kreuzern.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 18. December 1894 Z. 27769-5617 II b hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.